

Im Juni 2014
KB 173/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie Steuern sparen können, wenn Sie einen Handwerker oder eine Reinigungskraft in Ihrem Haushalt beauftragen, hierüber informiert Sie u.a. der heutige Rundbrief. Falls Sie eine Ausbildung in einem nichtärztlichen Heil- und Gesundheitsfachberuf erlernt haben, dann ist die in dieser Ausgabe dargestellte umsatzsteuerliche Änderung für Sie wichtig. Interessante Nachrichten gibt es überdies aus dem Bereich der Erbschaftsteuer. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen sollen Pflegebedürftige die Möglichkeit haben, aus ihrem späteren Nachlass 20.000 € steuerfrei einer Person zuzuwenden, die sie unentgeltlich oder nur gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt hat.

Mit freundlicher Empfehlung und besten Grüßen

Wer einen Fehler des Finanzamts übernimmt, begeht keine Steuerhinterziehung

Obwohl das Strafbefreiungserklärungsgesetz (StraBEG) nur für strafbefreiende Erklärungen in der Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 galt, ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 04.12.2012 aufgrund seiner Begründung aktuell auch noch sehr interessant.

Im entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger für 1999 positive Einkünfte von ca. 1 Mio. DM vollständig und ordnungsgemäß in seinen Steuererklärungen angegeben. Irrtümlicherweise erließ das Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid mit negativen Einkünften und einer Einkommensteuerfestsetzung von 0 € sowie einen Verlustvortragsbescheid für die Folgejahre. Der Steuerpflichtige machte in den folgenden Einkommensteuererklärungen den vom Finanzamt festgestellten Verlust entsprechend geltend. Nachdem eine Betriebsprüfung angekündigt war, gab der Steuerpflichtige im Mai 2004 eine strafbefreiende Erklärung ab. Um den Höchststeuersatz auf die nunmehr positiv festgestellten Einkünfte nicht bezah-

len zu müssen, behauptete der Steuerpflichtige, er habe durch die Inanspruchnahme des Verlustabzugs in den Folgejahren unrichtige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gem. § 370 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) gemacht und damit eine Steuerhinterziehung begangen. Unter Berücksichtigung des StraBEG wäre damit lediglich ein Abgeltungssteuersatz von 25% zur Anwendung gekommen.

Der BFH stellte fest, dass der Steuerpflichtige in seinen Steuererklärungen weder unrichtige noch unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gemacht hatte. Die fehlerhafte Verlustfeststellung 1999 kam allein durch den Eingabefehler beim Finanzamt zustande. Auch die Erklärungen der Folgejahre waren korrekt, da der Steuerpflichtige aufgrund des Verlustfeststellungsbescheides berechtigt war, den Verlustvortrag in seinen Steuererklärungen geltend zu machen. Es lag keine Steuerhinterziehung i.S.v. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO vor, da der Steuerpflichtige das Finanzamt nicht pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen

oder diese vorenthalten hatte. Im Gegenteil: Er hatte seine positiven Einkünfte zutreffend erklärt, damit hatte das Finanzamt Kenntnis davon. Der BFH stellte ferner fest, dass es eine darüber hinausgehende Pflicht des Steuerpflichtigen, das Finanzamt auf diesem selbst unterlaufene und aus den Steuerakten ersichtliche Fehler aufmerksam zu machen, nicht gibt. Der Steuerpflichtige muss das Finanzamt auch nicht auf eine sich daraus ergebende Möglichkeit zur Änderung von Steuerbescheiden zu seinem Nachteil hinweisen. Mit der Abgabe einer vollständigen und ordnungsgemäßen Steuererklärung hat der Steuerpflichtige seine Pflichten erfüllt. Lediglich wenn eine Erklärung unrichtig oder unvollständig war, ist der Steuerpflichtige nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO verpflichtet, diese zu berichtigen.

Bauabzugssteuer

Durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung wurde zum 01.01.2002 die Bauabzugssteuer eingeführt (§ 48 Einkommensteuergesetz – EStG). Betroffen hiervon ist jeder Unternehmer i.S.d. § 2 Umsatzsteuergesetz, der Bauleistungen in Auftrag gibt.

Es wurde ein zusätzlicher Steuerabzug in Höhe von 15 % für Bauleistungen eingeführt. Die Bauabzugssteuer ist vom Auftraggeber von der Rechnung abzuziehen und direkt an das Finanzamt zu melden und zu zahlen. Der Auftraggeber muss dies selbst beachten. Der Leistungserbringer ist nicht verpflichtet, in seiner Rechnung hierauf hinzuweisen. Der Leistungserbringer erhält also nur einen gekürzten Betrag überwiesen.

Gefährlich ist dies für den Auftraggeber, da er dem Finanzamt gegenüber haftet. Überweist er dem Leistungserbringer den vollen Betrag, ohne auf den Steuerabzug zu achten, muss er die Bauabzugssteuer zusätzlich an das Finanzamt überweisen.

Zu beachten ist, dass die Bauabzugssteuer auch für Bauleistungen an privaten Mietwohnungen eines Unternehmers gilt, sofern dieser mehr als zwei Wohnungen vermietet. Nicht betroffen sind jedoch Bauleistungen in der eigengenutzten Wohnung.

Die Bauabzugssteuer ist nicht abzuführen, wenn der Leistungserbringer eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorlegt. Die Freistellungsbescheinigung muss dabei spätestens bei Bezahlung der Rechnung vorliegen. Typischerweise übersendet der Leistungserbringer die Freistellungsbescheinigung mit seiner Rechnung. Ferner gibt es für die Bauabzugssteuer aber auch Bagatellgrenzen, z.B. bei Arbeiten eines Leistungserbringers von insgesamt bis zu 5.000 € pro Jahr.

Nicht zu den Bauleistungen i.S.d. Gesetzes gehören bspw. Architekten- und Vermessungsleistungen, der Gerüstbau, die Baumaschinengestellung, der Auf- und Abbau von Messeständen oder Pflanz- und Baumschnittarbeiten. Die meisten Bauunternehmen und Handwerker, die Bauleistungen, wie z.B. Elektroarbeiten, Installationsarbeiten oder Dacheindeckungen durchführen, haben Freistellungsbescheinigungen gem. § 48 b EStG bei ihren Finanzämtern beantragt und legen diese ihren Rechnungen bei. Damit wird der Auftraggeber der Bauleistung von der Pflicht zur Abführung der Bauabzugssteuer befreit und der Leistungsempfänger erhält das volle Ent-

gelt. Die Bescheinigungen werden jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum ausgestellt (in der Regel für drei Jahre). Da dieses Jahr eine Vielzahl von Bescheinigungen ihre Gültigkeit verlieren dürften, sei eindringlich empfohlen, die Gültigkeit Ihrer bzw. der Ihnen vorgelegten Bescheinigung zu prüfen. Als Erbringer von Bauleistungen sollten Sie rechtzeitig die Verlängerung beim Finanzamt beantragen.

Als Auftraggeber können Sie die Gültigkeit der Bescheinigung online beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Bauabzugssteuer/Bauabzugssteuer_node.html.

Diese Prüfung sollten Sie immer dann vornehmen, wenn Sie Zweifel z.B. bezüglich des Dienstsiegels des Finanzamts oder einer fehlenden Sicherheitsnummer haben.

Falls im Zeitpunkt der Begleichung der Rechnung keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegen sollte und die Bauabzugssteuer von Ihnen dennoch nicht einbehalten wird, können Sie durch das Finanzamt in Haftung genommen werden. Sollte die Bescheinigung durch Zeitablauf ungültig geworden sein, empfiehlt es sich, mit dem Bauunternehmer ein verlängertes Zahlungsziel zu vereinbaren, bis dieser die neue Bescheinigung vorlegen kann.

Wenn Ihnen keine Bescheinigung vorgelegt wird, müssen Sie als Auftraggeber auch bei Abschlags- oder Teilzahlungen den Zahlungsbetrag inkl. Umsatzsteuer um 15% kürzen und beim Finanzamt anmelden. Die entsprechenden Formulare stehen online zur Verfügung unter: http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Bauleistungen/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x#ann.

Dem leistenden Bauunternehmer sollten Sie bei Einbehalt der Bauabzugssteuer eine Kopie des Steueranmeldungs-Vordrucks als Abrechnungsbeleg überlassen. Diesen kann er dann bei seinem Finanzamt einreichen und den einbehaltenen Betrag mit eventuellen Steuerschulden verrechnen.

Steuerersparnisse bei Handwerkerleistungen, bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe oder bei Dienstleistungen im Alten-/Pfleheim

Beschäftigen Sie z.B. eine Putzfrau in Ihrem Haushalt oder haben Sie in jüngster Zeit in Ihrem Zuhause Arbeiten von einem Handwerker ausführen lassen? Dann haben Sie die Möglichkeit, dafür eine Steuerermäßigung zu bekommen. Denn nach § 35a EStG erhalten Sie bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, bei haushaltsnahen Dienstleistungen oder bei Handwerkerleistungen in Ihrem Haushalt eine Steuerermäßigung in Höhe von 20% der dabei angefallenen Arbeitskosten. Die Steuerermäßigung wird allerdings nicht unbegrenzt gewährt, sondern beträgt bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen max. 510 €, bei haushaltsnahen Dienstleistungen max. 4.000 € oder bei Handwerkerleistungen max. 1.200 €.

Gem. § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG benötigt der Steuerpflichtige für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen oder bei Handwerkerleistungen eine Rechnung; die Zahlungen müssen auf ein

Konto des Empfängers erfolgen, Barzahlungen werden also steuerlich nicht anerkannt.

In der Bundestagsdrucksache 18/51 S. 35 hat die Bundesregierung nun auf eine Anfrage hin klargestellt, dass die o.a. Voraussetzungen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijobs), die im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens in Privathaushalten abgerechnet werden, nicht vorliegen müssen. Denn der Arbeitgeber erhält in diesem Fall von der Minijob-Zentrale zum Jahresende eine Bescheinigung. Die Bescheinigung umfasst den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, die Höhe des Arbeitsentgelts, die vom Arbeitgeber getragenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen sowie die einbehaltene Pauschsteuer. Bei Mini-Jobbern ist deshalb auch die Barzahlung des Arbeitslohns möglich und damit unschädlich für die Steuerermäßigung, die in diesem Fall bis zu max. 510 € gewährt werden kann.

Außerdem haben sich das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit einem Schreiben vom 10.01.2014 (Aktenzeichen: IV C 4 – S 2296 – B/07/0003 :004) und die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen zu einzelnen Sachverhalten des § 35a EStG geäußert.

Für Handwerkerleistungen, die bei Neubauten anfallen, ist weiterhin keine Steuerbegünstigung möglich. Allerdings zählen jetzt – anders als nach der bisherigen Auffassung des BMF – nur noch die Kosten zur Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung dazu. Damit können Aufwendungen für die Schaffung neuer Wohnflächen in einem bereits bestehenden Haushalt, die z.B. bei einem Dachgeschoss- oder Kellerausbau anfallen, geltend gemacht werden.

Gem. § 35a Abs. 3 Satz 2 EStG gehören Handwerkerlöhne, die bei öffentlich geförderten Baumaßnahmen (z.B. durch ein KfW-Darlehen) anfallen, nicht zu den abziehbaren Aufwendungen. Das BMF hat nun klargestellt, dass dies auch bei nur teilweise geförderten Maßnahmen gilt. Können die Kosten aber einzelnen Baumaßnahmen zugeordnet werden, wie z.B. die geförderte Dämmung von Keller- und Geschossdecken und die nicht geförderte Erneuerung der Badinstallationen, dürfen die Handwerkerleistungen für die ungeforderte Bauleistung bei der Steuerermäßigung berücksichtigt werden.

Eine Einschränkung ergibt sich bei den Schornsteinfegerkosten, die bis einschließlich 2013 noch in voller Höhe angesetzt werden können. Ab 2014 zählen nur noch die Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten zu den begünstigten Leistungen. Die Feuerstättenschau und Mess- bzw. Überprüfungsarbeiten sind nicht mehr abziehbar.

Heimbewohner, die Dienstleistungen beziehen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, wie z.B. die Zimmerreinigung, die Zubereitung und das Servieren von Mahlzeiten, der Wäscheservice im Heim o.ä., können auch dann den 20-%igen Steuerabzug geltend machen, wenn kein eigener und abgeschlossener Haushalt besteht. Dagegen sind Pflege-/Betreuungskosten, Hausmeister- oder Handwerkerleistungen u.a. weiterhin nur bei einem eigenen Haushalt im Heim abziehbar. Soweit es sich um Reparaturkosten für Gemeinschaftsflächen handelt, müssen diese tatsächlich angefallen sein und dem Bewohner gegenüber direkt abgerechnet werden. Lediglich kalkulatorische Kosten führen nicht zur Abzugsmöglichkeit gem. § 35a EStG.

Bei Pflegeleistungen, die sowohl die Voraussetzungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastung gem. § 33 EStG als auch für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG erfüllen, kann der Steuerpflichtige die für ihn günstigere Variante wählen. Zu beachten ist, dass beim Abzug nach § 33 EStG das erhaltene Pflege- und Pflegegeld gekürzt werden muss, was beim Ansatz als haushaltsnahe Dienstleistung nicht der Fall ist. Allerdings können sowohl die zumutbare Belastung, die beim Ansatz nach § 33 EStG abgezogen wird, als auch das verrechnete Pflege-/Pflegegeld ergänzend bei § 35a EStG geltend gemacht werden.

Künstlersozialversicherung – eine Haftungsfalle für jeden Unternehmer

Hauptberufliche Künstler sind zwangsweise Mitglied der Künstlersozialversicherung. Zur Finanzierung dieser Sozialkasse hat der Gesetzgeber den Auftraggebern von Künstlern eine besondere Abgabe aufgebürdet. Zum Jahresbeginn 2014 wurde nun der Abgabesatz zur Künstlersozialkasse von 4,1 % auf 5,2 % angehoben. Diese Abgabe ist vom Auftraggeber direkt an die Künstlersozialversicherung zu überweisen. Er fällt automatisch und zusätzlich zum Honorar/Entgelt für den Künstler an.

Die typischen Verwerter von künstlerischen Leistungen sind sich dessen bewusst (Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Rundfunk, Fernsehen, Galerien, Kunsthandel, Museen, usw.). Häufig nicht bekannt ist die Abgabepflicht jedoch bei Unternehmern und gemeinnützigen Vereinen, die z.B. für ihren eigenen Betrieb Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dazu einen selbstständigen Künstler beauftragen. Dieser muss hierbei nicht hauptberuflich tätig sein. Hier greift auch unabhängig von der Branche die Abgabepflicht.

Folgende „künstlerische“ Arbeiten sind z.B. von der Künstlersozialabgabe betroffen:

- Erstellung einer Homepage / Internetauftritt (Webdesigner)
- Gestaltung von Flyern, Prospekten und Verkaufskatalogen zu Werbezwecken (Fotograf / Grafiker / Werbeagentur)
- Entwurf von Verpackungen (Designer)
- Zeitschriften, Broschüren, Zeitungartikel
- Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und Vorträgen

Erfolgt die Auftragserteilung an Künstler nur gelegentlich, sind Sie als Unternehmer nicht abgabepflichtig. Entscheidend sind sowohl das Volumen als auch die Häufigkeit der Aufträge in einem Zeitraum. Klare Vorgaben gibt es nur im Bereich von Veranstaltungen. Das Gesetz gibt hier eine Unschädlichkeitsgrenze von drei Veranstaltungen im Jahr vor. Für sämtliche sonstigen Aufträge an Künstler gibt es jedoch keine klaren Grenzen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, mit Ihrem steuerlichen Berater zu sprechen.

Die Prüfung der Abgabepflicht übernimmt in der Regel die Deutsche Rentenversicherung, die bisher im Rahmen der allgemein durchgeführten, alle vier Jahre stattfindenden Sozialversicherungsprüfung Stichprobenkontrollen vorzunehmen hat. Diese Kontrollen sollen laut einem Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nun häufiger erfolgen. Außerdem soll auch die Künstlersozialkasse selbst prüfen dürfen.

Bei der Künstlersozialversicherung sind die selbstständigen freien Künstler renten-, kranken- und pflegeversichert. Diese bezahlen wie Arbeitnehmer nur die Hälfte der Beiträge. Die übrigen 50 % werden vom Bund und den Unternehmen bezahlt, die die Leistungen der Künstler in Anspruch nehmen.

Verbesserung bei der Umsatzsteuerbefreiung für Heilberufe

Nach § 4 Nr. 14 a UStG sind Heilbehandlungen im Rahmen der Humanmedizin von der Umsatzsteuer befreit. Ausdrücklich genannt werden die Tätigkeiten als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme sowie „ähnliche heilberufliche Tätigkeiten“. Für die letztere Gruppe gibt es nun eine Verbesserung. Um einen „ähnlichen“ Beruf, nämlich um den des Podologen, ging es in einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Der BFH stellte fest, dass in der Regel bereits dann die erforderliche Berufsqualifikation vorliegt, wenn die staatliche Prüfung nach der entsprechenden Berufsverordnung oder nach dem Berufszulassungsgesetz erfolgreich abgelegt wurde. Dies hat nun das BMF mit Schreiben vom 31.01.2014 allgemein für die Personen, die eine Ausbildung in einem nichtärztlichen Heil- und Gesundheitsfachberuf absolviert haben, in den Abschnitt 4.14.4, Abs. 11 und 12 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses aufgenommen.

Prüfen Sie ggf. mit Ihrem steuerlichen Berater, ob Ihre Berufsgruppe nun die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen kann.

Weiterhin ausdrücklich keine ähnliche heilberufliche Tätigkeit üben dagegen bspw. kosmetische Fußpfleger, Heileurythmisten oder Kosmetiker aus.

Erbschaftsteuer – besonderer Steuerfreibetrag für Pflegeleistungen

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG besteht die Möglichkeit, bis zu 20.000 € im Rahmen einer Erbschaft steuerfrei zuzuwenden, wenn der Empfänger den Erblasser unentgeltlich oder nur gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt oder diesem Unterhalt gewährt hat. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung im Rahmen des Erbes als angemessenes Entgelt anzusehen ist. Der Freibetrag soll die freiwillige Pflegeleistung oder finanzielle Aufwendungen begünstigen. Damit er geltend gemacht werden kann, muss der Erblasser dies allerdings in seiner letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) ausdrücklich vermerken.

Problematisch ist es bisher bei Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie, also Kindern oder Enkeln, die einander bereits gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind. Nach der Ansicht in R E 13.5 Abs. 1 der Erbschaftsteuerrichtlinien 2011 kann der Freibetrag in diesen Fällen nicht gewährt werden. Dies wird auch in einem Erlass des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 12.03.2014, S 3812.1.1 – 1/12 St 34 wieder bestätigt.

Das FG Niedersachsen hat nun entschieden, dass eine nur abstrakte Unterhaltsverpflichtung nicht zur Versagung des Freibetrags führt. Im entschiedenen Fall wäre der Erblasser aufgrund seines Vermögens in der Lage gewesen, selbst die Kosten der Pflege zu tragen. In diesem Fall, so urteilte das Gericht, war der Erblasser nicht bedürftig im Sinne des gesetzlichen Unterhaltsrechts und es bestehe keine Unterhaltspflicht. Der erbschaftsteuerliche Freibetrag wurde gewährt.

Der Erbe muss im konkreten Fall den Umfang und Wert der von ihm erbrachten Leistungen nachweisen. Das Finanzgericht hat sich dabei an den Sätzen der gesetzlichen Pflegeversicherung orientiert. Gegen das Urteil wurde Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt.

Vereinfachung bei der Umsatzsteuer auf Entschädigungen für das Ehrenamt

Die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit hat zahlreiche Änderungen erfahren. Dies sowohl im Bereich der Einkommensteuer als auch der Umsatzsteuer.

Nach § 4 Nr. 26 UStG sind ehrenamtliche Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt für alle Tätigkeiten, die für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Bei allen anderen ist Umsatzsteuerfreiheit gegeben, wenn das Entgelt für die Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für die Zeitversäumnis besteht. Angemessen ist nach Ansicht der Finanzverwaltung laut einem BMF-Schreiben vom 02.01.2012 immer ein Betrag bis zu 50 € je Tätigkeitsstunde und bis zu maximal 17.500 € je Kalenderjahr. Dabei handelt es sich nach einem weiteren Schreiben des BMF vom 27.03.2013 um so genannte Nichtbeanstandungsgrenzen, d. h. die Finanzverwaltung verzichtet bis zu dieser Höhe grundsätzlich auf eine Angemessenheitsprüfung. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist eine Einzelfallüberprüfung möglich.

Der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen sowie die Anwendung der lohnsteuerlich anerkannten Pauschätze für Fahrtkosten oder Verpflegungsmehraufwand wird dabei nicht in die Berechnung der Betragsgrenzen einbezogen.

Eine unabhängig vom Zeitaufwand pauschal bezahlte Vergütung ist ausnahmsweise zulässig, sofern in der Satzung vorgesehen ist, dass zwar eine Pauschale bezahlt wird, aber gleichzeitig eine durchschnittliche Anzahl von Stunden – etwa pro Monat – festgelegt sind und damit der Betrag von 50 € je Stunde nicht überschritten wird. Der tatsächliche Zeitaufwand muss glaubhaft gemacht werden.

Aus Vereinfachungsgründen verzichtet die Finanzverwaltung nun auf eine Überprüfung, wenn der Jahresgesamtbetrag der pauschalen Entschädigungen den einkommensteuerlichen Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG nicht übersteigt; der beläuft sich seit 01.01.2013 auf 2.400 € im Kalenderjahr.